

# **HYGIENEKONZEPT**

## **Sitzungssaal Gemeinde Schenefeld „Balzer-Haus“**

i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI

### **1. Begrenzung der Teilnehmerzahl und Wahrung des Abstandsgebotes**

- a) Beim Betreten des Gebäudes ist bis zum Sitzplatz der Mund-Nasenschutz zu tragen.
- b) Die Gemeinde Schenefeld setzt gemäß der aktuellen Corona-Schutzverordnung des Landes Schleswig-Holstein die sogenannte 3 G-Regel um.
- c) Dies bedeutet, dass entweder
  - a) Teilnehmer\*innen an Sitzungen der Gemeindevertretung oder in den Ausschüssen bitte einen Nachweis über ihre vollständige Immunisierung (Impfausweis oder Genesenenbescheinigung) vorlegen;
  - b) oder Personen, die teilnehmen möchten und noch nicht vollständig immunisiert sind, dann bitte einen höchstens 48 Stunden alten negativen Coronatest (Antigen-Schnelltest genügt) vorlegen.
- d) Körperkontakt zwischen den Ausschussmitgliederinnen/er und den Gemeindevertreterinnen/er sowie den Besucherinnen/er ist zu vermeiden, bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- e) Bei Bewegungen im Raum ist der Mund-Nasenschutz anzulegen.

### **2. Regelung von Besucherströmen**

- a) Die Besucherinnen/er und die Ausschussmitgliederinnen/er haben beim Betreten der Räumlichkeiten am Eingang die Hände zu desinfizieren.
- b) Gäste halten sich ausschließlich im rechten Raumteil auf und nehmen dort Platz.

### **3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen**

- a) Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen ist die Teilnahme an dem Gruppenangebot nicht gestattet.
- b) Beim Betreten des Gebäudes ist der Mund-Nasenschutz zu tragen. Dieser kann, bei Einhaltung der Abstände, am Sitzplatz abgenommen werden.
- c) Für die Ausschussmitgliederinnen/er und Gemeindevertreterinnen/er und die Besucherinnen/er sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene, Abstandsregelung etc.) wie auf den Hinweisschildern kenntlich gemacht, zu befolgen.
- d) Alle Personen müssen sich vor der Ausschusssitzung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind vorhanden.

#### **4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:**

- a) Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b) Die Sanitäranlagen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- c) Eine Bewirtung darf entsprechend den Vorgaben für das Gastgewerbe erfolgen.
- d) Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren sind die Räumlichkeiten im Abstand von 20 Minuten gründlich zu lüften.
- e) In Sanitär-, Gemeinschafts- und Eingangsbereichen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

#### **5. Generell gilt:**

- a) Für die Einhaltung der Regelungen ist die/der Ausschussvorsitzende und/oder der Bürgermeister vor Ort verantwortlich.
- b) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c) Alle Personen werden gebeten, auch außerhalb der Ausschusssitzung die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sowie die Kontakte zu anderen Personen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Schenefeld, 05.10.2021

Der Bürgermeister